

Antrag auf Anerkennung der Wählbarkeit in den Thüringer Landtag

Personen, deren Hauptwohnung nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nicht innerhalb Thüringens liegt, sind auf Antrag wählbar, wenn sie am Wahltag am Ort der Nebenwohnung in Thüringen seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt haben und dies glaubhaft machen (§ 16 i.V.m. § 13 Thüringer Landeswahlgesetz).

1. Aufgrund des § 16 i.V.m. § 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes beantrage ich

Familienname, Vorname:

Tag der Geburt, Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift der im Freistaat Thüringen benutzten Wohnung:
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

die Anerkennung der Wählbarkeit in den Thüringer Landtag.

2. Ich versichere, dass die in Thüringen seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltag benutzte Nebenwohnung meine vorwiegend benutzte Wohnung ist und ich aus folgenden Gründen meinen Lebensmittelpunkt in Thüringen habe:

Hinweis: Es können berufliche, politische und kulturelle Aktivitäten unter Angabe bestehender Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen etc. sowie innerhalb dieser Aktivitäten ausgeübte Funktionen mitgeteilt werden. Unter anderem sind dabei die aktuellen Anschriften der genannten Einrichtungen, der Zeitpunkt des Eintritts und der Umfang übertragener Aufgaben anzugeben.

Ort

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

, den

Der Antrag wird

befürwortet

nicht befürwortet

Von der Gemeinde auszufüllen!

Bemerkungen/Begründung der Gemeinde:

Ort

Datum

Unterschrift

, den